



Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf oder die Verpachtung von landwirtschaftlichen Liegenschaften

1 Auftrag

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH privatisiert ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen und Vermögenswerte in den fünf neuen Bundesländern.

Es fällt keine Maklerprovision an.

2 Haftungsausschluss

Dieses Angebot der BVVG erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Verkäufe land- und forstwirtschaftlicher Flächen können der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) unterliegen. Das GrdstVG enthält Regelungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und ermöglicht es den Landesbehörden, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Genehmigung zu versagen oder ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht auszuüben.

3 Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

4 Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung der landwirtschaftlichen Flächen kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

5 Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

5.1 Abgabe des Gebotes

Das Gebot muss spätestens bis zu dem in der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen genannten Schlusstermin schriftlich oder per FAX bei der

BVVG - Ausschreibungsbüro
Postschließfach 55 01 34
10371 Berlin
Tel.: 030-4432 1099
Fax: 030-4432 1210

oder per E-Mail (max. 10 MB) unter der Adresse

gebote@bvv.de

eingegangen sein.

Es soll mit der Kennzeichnung "Gebot für AM82-1800-199920" oder "Gebot für Großpaschleben Los 2" versehen eingereicht werden.

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bestätigt.

Für die weitere Bearbeitung ist es zwingend notwendig, im Gebot die Postadresse anzugeben.

5.2 Inhalt des Gebotes

Es können sowohl Kaufgebote als auch Pachtgebote abgegeben werden.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie auf eine feste Summe in EURO lauten.

Für Pachtgebote ist der Nettopachtzins maßgeblich. Durch den Pächter sind darüber hinaus Nebenkosten, wie auf den Flächen ruhende Abgaben, Steuern sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu tragen.

Teilgebote bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Zum Nachweis der Finanzierung des Gebotes ist eine schriftliche Bankbestätigung oder Finanzierungszusage einer Bank vorzulegen, die der Bankenaufsicht eines Staates der Europäischen Union, Liechtensteins oder der Schweiz unterliegt. Hierzu kann das beiliegende Muster einer Finanzierungsbescheinigung verwendet werden.

Die beiliegende Insidererklärung ist auszufüllen und unterschrieben zusammen mit dem Gebot einzureichen.

Diese Angaben sind im bzw. zusammen mit dem beigelegten Formblatt „Zusammenfassung des Gebotes“ darzulegen.

5.3 Besondere Vertragsbedingungen

Die vorgesehene Pachtdauer umfasst einen Zeitraum von sechs Jahren. Das Pachtjahr beginnt in der Regel am 01.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres. Der Beginn des ersten Pachtjahres kann abweichend davon festgesetzt werden.

In dem abzuschließenden Pachtvertrag wird ein Kündigungsrecht der Verpächterin bei besonderen Investitionszwecken vereinbart. Dieses beinhaltet im Wesentlichen, dass der Verpächterin ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht, wenn verpachtete Flächen für Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind.

In den abzuschließenden Kaufvertrag werden Regelungen infolge einer Umnutzung zur Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien oder für die Errichtung von Funk-, Sende- oder vergleichbaren Anlagen aufgenommen. Die als Anlage beigelegte Klausel wird in den Kaufvertrag aufgenommen.

5.4 Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Mit dem oder den in Betracht gezogenen Bietern werden Verhandlungen über die Vertragsinhalte geführt.

Der BVVG steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufragen.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotsöffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die BVVG abgeleitet werden.

Weist ein Bieter die Finanzierung des Gebotes nicht nach, kann er mit seinem Gebot vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden.

Die BVVG veröffentlicht auf ihrer Homepage (www.bvvg.de) aus Gründen der Transparenz in anonymisierter Form die Ausschreibungsergebnisse der zurückliegenden sechs Monate zu denen ausgeschriebene landwirtschaftliche Lose über fünf Hektar verkauft oder verpachtet wurden.

Informationen über den Datenschutz können der Anlage entnommen werden.

6 Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Sofern mehrere identische Höchstgebote vorliegen, werden die Bieter, die identische Höchstgebote abgegeben haben, vor einer etwaigen Zuschlagserteilung darüber informiert und es wird diesen Bietern unter Fristsetzung die Möglichkeit eingeräumt, ein neuerliches Gebot abzugeben.

Die BVVG ist in ihrer Zuschlagsentscheidung frei und nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Anlage

1. Zusammenfassung des Gebotes
2. Muster Finanzierungsbestätigung
3. Klausel zur Errichtung von sonstigen Anlagen
4. Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft – Insidererklärung
5. Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO



Zusammenfassung des Gebotes

Ausschreibungsnummer	AM82-1800-199920
Objektbezeichnung	Großpaschleben Los 2

Ausschreibungsende	10.05.2021, 8:00 Uhr
---------------------------	----------------------

Bieter/Bewerber	
Name*, Anschrift*	
Telefon/Fax	
Art des Unternehmens	<input type="checkbox"/> landwirtschaftliches Einzelunternehmen / natürliche Person <input type="checkbox"/> landwirtschaftliches Unternehmen / Personengesellschaft <input type="checkbox"/> landwirtschaftliches Unternehmen / juristische Person / Gesellschafter einer juristischen Person <input type="checkbox"/> Nichtlandwirt

Der Begriff des Landwirts orientiert sich an § 1 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (ALG). Danach ist Landwirt, wer als Unternehmer, also als selbstständig seine berufliche Tätigkeit Ausübender, ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt. Hieraus folgt, dass allein das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Anmeldung eines landwirtschaftlichen Betriebs noch keinen Landwirt ausmachen. Entscheidend ist die Ausübung einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit, die auf die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs ausgerichtet ist und zudem wesentliche Existenzgrundlage des Landwirts bildet. Der Landwirt kann seinen Betrieb auch durch Lohnbewirtschaftung, jedoch auf eigenes unternehmerisches Risiko, bewirtschaften lassen. Ein Nebenerwerbslandwirt wird einem Haupterwerbslandwirt beim Grundstückserwerb rechtlich gleichgestellt.

Bitte teilen Sie Ihre Gebotssumme auf die unten genannten Nutzungsarten auf.

Kaufgebot	ha	EUR
Ackerland	15,4661	
Grünland	0,0000	
übrige Flächen	0,0000	
Gesamtkaufgebot*	15,4661	

Pachtgebot	ha	EUR/Jahr
Ackerland	15,4661	
Grünland	0,0000	
übrige Flächen	0,0000	
Gesamtpachtgebot*	15,4661	

Für die tatsächliche Flächengröße der jeweiligen Nutzungsart übernimmt die Verkäuferin keine Gewähr.

Bestehen/bestanden Pachtverhältnisse mit der BVVG* ja nein



wenn ja

bitte Angabe der Pachtvertrags-Nr.*

Finanzierung

Als Nachweis der Finanzierung des Kaufgebotes fügen wir eine Finanzierungszusage / Bankbestätigung als Anlage bei.

Datum:

Unterschrift:

Beteiligen Sie sich als natürliche Person an dieser Ausschreibung, erteilen Sie mit der Abgabe Ihres Gebotes und Ihrer Unterschriftsleistung die Einwilligung dazu, dass die BVVG Ihren Namen sowie Ihr Gebot an die nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und den dazu in den einzelnen Ländern erlassenen Ausführungsbestimmungen zuständige Behörde im Rahmen des dort durchzuführenden Genehmigungsverfahrens weitergeben darf. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Anlage zum Datenschutz. Alle mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtangaben.



Klausel zur Errichtung von sonstigen Anlagen

§ Errichtung von Anlagen

1. Werden innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss dieses Kaufvertrages (Verpflichtungszeitraum) kaufgegenständliche Flächen ganz oder teilweise als Standort- und/oder Abstandsflächen für die Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien i. S. d. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung, insbesondere für Windenergieanlagen, oder für die Errichtung von Funk-, Sende- oder vergleichbaren Anlagen genutzt oder zur Verfügung gestellt, gilt Folgendes:
2. Der Käufer verpflichtet sich, an die Verkäuferin einen Betrag i. H. v. 50 % des auf den verbleibenden Verpflichtungszeitraum kapitalisierten Entschädigungsbetrages für die Anlage (ohne Bewirtschafter-/ Pächterentschädigungsanteil) zu zahlen, der auf die kaufgegenständlichen Flächen entfällt, mindestens aber 50 % des marktüblichen Entschädigungsbetrages, also des Betrages, der üblicherweise für das Recht zur Errichtung einer vergleichbaren Anlage an vergleichbaren Standorten für einen vergleichbaren Zeitraum entrichtet wird.

Gleiches gilt, sofern während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes weitere oder leistungsstärkere Anlagen errichtet werden, insbesondere auch an oder auf Baulichkeiten, oder die ursprünglich vorgesehene Nutzungsdauer von Anlagen verlängert wird und daraus eine Erhöhung des ursprünglich ermittelten Entschädigungsbetrages resultiert.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach der üblichen Entschädigungspraxis dem Bewirtschafter/ Pächter der Flächen ein Anteil am Gesamtentschädigungsbetrag zugestanden wird. Dieser Bewirtschafter-/ Pächteranteil ist von dem ermittelten Gesamtentschädigungsbetrag abzuziehen. Der danach verbleibende Entschädigungsbetrag ist in dem o.g. Verhältnis zwischen der Verkäuferin und dem Käufer aufzuteilen. Soweit Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden, beträgt der in Abzug zu bringende Bewirtschafter-/ Pächteranteil 15 % des Gesamtentschädigungsbetrages.

3. Der Käufer verpflichtet sich des Weiteren, die Verkäuferin bereits im Vorfeld von derartigen Vorhaben zu unterrichten und ihr unverzüglich die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des ihr zustehenden Betrages erforderlich und zweckdienlich sind. Legt der Käufer die Unterlagen nicht vor oder einigen sich die Parteien nicht auf den der Verkäuferin zustehenden Betrag, so ist dieser durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu bestimmen. Der Sachverständige, der als Schiedsgutachter tätig wird, wird auf Antrag der Verkäuferin durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer des Belegenheitsortes des Kaufgegenstandes bestimmt. Die Kosten eines solchen Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.
4. Der an die Verkäuferin zu entrichtende Betrag wird einen Monat nach Abschluss des entsprechenden (Nutzungs-/ Überlassungs-/ Einbringungs-) Vertrages fällig, spätestens jedoch zum Ende des Monats, in dem mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.



§ Rechtsnachfolge

Wird der Kaufgegenstand vom Käufer oder seinem Rechtsnachfolger auf einen Dritten übertragen, so sind diesem sämtliche in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen aufzuerlegen mit der Maßgabe, dass auch die weiteren Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten sind.

Der Käufer wird von seinen Verpflichtungen erst dann frei, wenn der Rechtsnachfolger diese verbindlich gegenüber der Verkäuferin übernommen hat und die Verkäuferin der Übertragung schriftlich zugestimmt hat.



Merkblatt

zur

Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, ehemals volkseigenes Vermögen zu privatisieren, hat die BVVG ein Höchstmaß an Objektivität und Transparenz zu gewährleisten.

Deshalb werden Rechtsgeschäfte der BVVG mit so genannten Insidern einer zusätzlichen internen Prüfung unterzogen.

Als Insider werden Personen betrachtet, die direkt aufgrund ihrer Tätigkeit oder aus anderen Gründen nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über Vermögenswerte oder den Privatisierungsprozess der BVVG erlangt haben oder erlangen können.

Wie ein Insider werden auch Personen aus dessen persönlichem oder geschäftlichem Lebensumfeld betrachtet.



Insidererklärung Erklärung über das Vorliegen einer Insidereigenschaft

Ausschreibungsnummer	AM82-1800-199920
Objektbezeichnung	Großpaschleben Los 2
Ausschreibungsende	10.05.2021, 8:00 Uhr
Bieter/Bewerber: Name	
Straße	
PLZ, Ort	

Stehen oder standen Sie in den letzten zwölf Monaten in einem Vertragsverhältnis (*Nicht gemeint sind bereits mit der BVVG abgeschlossene Kauf-, Pacht- oder Gestattungsverträge.*) zur Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), Treuhand und Geschäftsbesorgung GmbH (TGG) oder zur LAFOS Dienstleistungs GmbH (LAFOS) oder sind Sie bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) beschäftigt?

ja nein

Wenn ja, bitte näher erläutern

.....

Haben oder hatten Sie oder Personen aus Ihrem persönlichen oder geschäftlichen Umfeld in den letzten zwölf Monaten persönliche oder über dieses Rechtsgeschäft hinausgehende dienstliche Beziehungen zu Mitarbeitern sowie Dienstleistern der BVVG, BvS, TGG oder LAFOS oder zu Mitarbeitern der BImA?

ja nein

Wenn ja, welche?

.....

Haben Sie oder Personen aus Ihrem persönlichen oder geschäftlichen Umfeld zu irgendeinem Zeitpunkt unmittelbar an der Vorbereitung und Durchführung des Privatisierungsverfahrens (Rechtsgeschäftes) mitgewirkt?

ja nein

Wenn ja, bitte näher erläutern

.....

Sind Ihnen solche Beziehungen von Mitarbeitern aus Ihrem Unternehmen, die mit Vertragsanbahnung, -abschluss und -durchführung des beabsichtigten Rechtsgeschäftes befasst sind, bekannt?

ja nein trifft nicht zu

Wenn ja, welche?

.....

Ich versichere, diese Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben in dieser Erklärung rechtliche Konsequenzen haben können.

Datum

Unterschrift (ggf. Firmenstempel)



Anlage:

Information über den Datenschutz und die Rechte natürlicher Personen nach Art. 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben aus § 1 Abs. 6 Treuhandgesetz (TreuHG) für die ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Bergwerkseigentume sowie im Einzelnen ihr von ihrer Gesellschafterin, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), Namensnachfolgerin der Treuhandanstalt, zugewiesenen Aufgaben. Die BvS ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Die BVVG untersteht der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen. Neben den Aufgaben, die die BVVG geschäftsbesorgend für die BvS in Erfüllung des Treuhandgesetzes für die Privatisierung ehemals volkseigenen Vermögens erbringt, ist die BVVG Privatisierungsstelle nach dem Ausgleichsleistungsgesetz (AusglLeistG) in Verbindung mit der Flächenerwerbsverordnung (FIERwV).

Beim Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten beachtet die BVVG die gesetzlichen Regelungen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur, wenn Sie uns Ihre Einwilligung gegeben haben (Art. 7 DSGVO) oder wenn festgelegte vom Gesetz zugelassene Zwecke die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erlauben. Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, also jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO, erfolgt auf der Grundlage der ab 25.05.2018 geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem ebenfalls ab 25.05.2018 in neuer Fassung geltenden Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Über deren wichtigste Regelungen informieren wir Sie im Folgenden.

1. Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten

a) Beteiligung an einer Ausschreibung/einem Vergabeverfahren oder Übersendung eines anderen Anliegens an uns (sog. Direkterhebung)

Wenn Sie sich an einer Ausschreibung oder einem Vergabeverfahren der BVVG beteiligen, werden für Ihre Teilnahme an dem Verfahren aufgrund gesetzlicher Vorschriften personenbezogene Daten erforderlich. Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten ist dabei für die Anbahnung oder Erfüllung eines Vertrags nach Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO erforderlich oder die Angaben sind erforderlich, weil das Gesetz Ihre Identifikation verlangt und die BVVG deshalb diese nach Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO erheben muss. Hier sind insbesondere alle vorvertraglichen und vertraglichen Handlungen, Erklärungen und Prüfungen zu nennen, die die BVVG für den Verkauf oder die Verpachtung von Flächen im Wege der Ausschreibung oder auch der Direktvergabe oder bei der Bearbeitung von Ansprüchen nach Vermögensgesetz, Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung erbringt und erfüllen muss.

Für die Erfassung der von Ihnen bereitzustellenden personenbezogenen Daten verwendet die BVVG für die jeweiligen Verfahren Formblätter und Formulare, die von Ihnen auszufüllen sind. (sog. Direkterhebung von personenbezogenen Daten). Hierbei handelt es sich um die Angabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift. Diese personenbezogenen Daten speichert die BVVG. Sofern für die Beteiligung an einer Ausschreibung aufgrund der für die Verfahren geltenden gesetzlichen oder verfahrensrechtlichen Bestimmungen weitere personenbezogene Daten von Ihnen erforderlich sind, wie z.B. Ihr Geburtsdatum und/oder Ihr Familienstand, speichert die BVVG auch diese personenbezogenen Daten.



Sofern Sie sich mit einem anderen Anliegen außerhalb von einem Ausschreibungs- und Vergabeverfahren telefonisch, per E-Mail oder Briefform an uns wenden, speichern wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung dieses Anliegens. Dies gilt auch für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Presseanfragen. Auch dies ist nach dem Gesetz eine sog. Direkterhebung von personenbezogenen Daten, die nach Art. 6 DSGVO zulässig ist.

b) Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (sog. Dritterhebung)

Personenbezogene Daten von Ihnen erhebt die BVVG bei Dritten nur, wenn Sie zuvor Ihre Einwilligung erklärt haben oder wenn dies aus Gründen, die das Gesetz zulässt, erforderlich ist (vgl. Art. 6 DSGVO). Dies kann z.B. bei der Prüfung Ihrer Bonität durch Abfrage bei einer Wirtschaftsauskunftei als vorvertragliche Maßnahme vor Abschluss eines Vertrags mit Ihnen erforderlich sein (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO) oder auch im Falle einer Störung des bestehenden Vertragsverhältnisses im Laufe der Vertragsabwicklung (Art 6 Abs. 1 f) DSGVO). Wir weisen darauf hin, dass die BVVG in Restitutionsantragsverfahren natürlicher Personen nach dem Vermögensgesetz in der Regel von den verfahrensführenden Behörden und/oder Gerichten von dem Verfahren unterrichtet oder zu ihm beigegeben wird. In diesen Fällen speichern wir die uns übermittelten personenbezogenen Daten von Ihnen, um das Verfahren dem Gesetz entsprechend behandeln zu können (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO).

2. Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten

Auch die Speicherung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten regelt das Gesetz. Grundsätzlich gelten für die BVVG als juristische Person des Privatrechts in der Form der GmbH steuerliche und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen von 6 bzw. 10 Jahren, innerhalb deren wir Ihre Daten speichern dürfen und müssen. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, es sei denn, ihre weitere Verarbeitung ist im Einzelfall erforderlich.

Folgendes heben wir hervor:

- Sofern Sie sich an einer Ausschreibung- oder einem Vergabeverfahren beteiligt oder sich mit einem anderen Anliegen an die BVVG gewendet haben, speichern wir Ihre Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung bis zur vollständigen Erledigung der gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertrag und dem Ablauf von Verjährungs- sowie steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Diese Aufbewahrungsfristen ergeben sich vor allem aus der Abgabenordnung, dem Umsatzsteuergesetz und dem Handelsgesetzbuch und betragen 6 bzw. 10 Jahre. Den Beginn der Aufbewahrungsfristen regelt das Gesetz, insbesondere die Abgabenordnung.
- Bei Privatisierungsvorgängen auf der Grundlage des Ausgleichsleistungsgesetzes (AusglLeistG) in Verbindung mit der Flächenerwerbsverordnung (FlErwV) beginnen diese Fristen nach vollständigem Abschluss der Flächenverwertung durch die BVVG auf dieser gesetzlichen Grundlage, also erst mit Erfüllung des gesetzlichen Privatisierungsauftrags.
- Für die Geltendmachung, Durchsetzung, Beitreibung und Abwehr von Rechtsansprüchen gilt über die regelmäßige Verjährung von 3 Jahren hinaus in gesetzlich geregelten Fällen eine Verjährungsfrist von 30 Jahren. Die Aufbewahrungsfristen beginnen in diesen Fällen erst nach Ablauf der Verjährungsfrist.
- Wir weisen ferner darauf hin, dass die BVVG, soweit sie Aufgaben aus dem Treuhandgesetz erfüllt, Akten und damit evtl. darin enthaltene personenbezogene Daten in gesetzlich geregelten Fällen nach §§ 5 ff des Gesetzes über die Nutzung und Si-



cherung von Archivgut des Bundes (BArchG) dem Bundesarchiv anzubieten hat und ein Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten im Einzelfall dann nicht besteht (vgl. Art. 17 Abs. 3 b) und d) DSGVO).

3. Weitergabe der Daten an Dritte

Die BVVG wird Ihre personenbezogenen Daten nur im gesetzlich erlaubten Rahmen, insbesondere zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder im Falle eines berechtigten Interesses an Dritte übermitteln, vgl. Art. 6 DSGVO. Diese sind vor allem die an der Abwicklung eines Vertragsverhältnisses beteiligten Banken, Notare und Behörden der Länder oder des Bundes (z. B. zuständige Landwirtschaftsämter oder Grundbuchämter), im Rahmen geltender steuer- und handels-rechtlicher Verpflichtungen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater der BVVG sowie die Unternehmensgruppe Bundesdruckerei, schließlich im Rahmen von Prüfungen durch die Rechts- und Fachaufsicht, wie sie im Bereich der öffentlichen Hand üblich sind, diese Behörden, in Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes die BvS oder von ihr beauftragte Dritte. Die BVVG ist zudem als Flächeneigentümerin für die Verwaltung ihrer Flächen zuständig und arbeitet in diesen Fällen mit einem Haftpflichtversicherer und Versicherungsmakler sowie in Einzelfällen mit Dienstleistern für die Flächenverwaltung zusammen. In Haftpflichtfällen kann es erforderlich sein, dass personenbezogene Daten von Kunden der BVVG oder anderen Beteiligten an diese Dritten weitergegeben werden müssen.

Wir informieren Sie außerdem darüber, dass im Falle von Störungen in der Vertragsabwicklung, insbesondere bei Zahlungssäumnissen die BVVG auch dann, wenn Sie Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO nicht erteilt haben, Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen von einem Rechtsstreit und etwaigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen an die zuständigen Gerichte und Vollstreckungsbehörden sowie an Rechtsanwälte mitteilt und im Einzelfall Wirtschaftsauskünfte einholt, vgl. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO („zur Vertragserfüllung notwendig“).

4. Ihr Recht auf Auskunft, Einschränkung, Löschung und Widerruf bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Das Gesetz regelt verschiedene Rechte für die von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Personen. Die Rechte werden im Folgenden nur ihrem hauptsächlichen Wesen nach dargestellt.

Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden. Ist das der Fall hat die betroffene Person das Recht Auskunft zu erhalten, um welche Daten es sich handelt, ihren Verarbeitungszweck, ihre Herkunft, ihren Empfänger sowie über Dauer der Speicherung.

Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht, die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen und ferner unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung ihre Vervollständigung zu verlangen, wenn ihre personenbezogenen Daten unvollständig sind.

Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO („Recht auf Vergessenwerden“)

Die betroffene Person hat das Recht zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden, wenn sie zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, sie ihre Einwilligung widerrufen hat oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Verantwortlichen nach Ziffer 5 widersprochen hat.



Das Gesetz lässt allerdings in den in Art. 17 Abs. 3 DSGVO geregelten Fällen zu, dass dem Recht auf Löschung nicht entsprochen wird.

Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung nach Art. 18 DSGVO

Die betroffene Person hat das Recht von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn z.B. Streit über die Richtigkeit der personenbezogenen Daten besteht und dieser erst geklärt werden muss.

5. Sicherheit der Verarbeitung

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz von uns eingehalten werden.

Bei der technischen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten z.B. für die Verwahrung, Archivierung und auch Vernichtung von Schriftgut und Daten, setzen wir der Grundlage von Art. 28 DSGVO spezialisierte technische Dienstleister ein. Andere externe Dienstleister für die Erledigung unserer Aufgaben, z.B. im Rahmen von Maßnahmen zur Flächenverwaltung, verpflichten wir vertraglich auf die Einhaltung der Regelungen über den Datenschutz.

6. Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO und Beschwerdestelle

Falls Sie ein Recht im Sinne von zuvor genannter Ziffer 4 geltend machen oder Beschwerde erheben wollen, wenden Sie sich bitte an die

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Geschäftsführer Herrn Martin Kern und Herrn Thomas Windmüller
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin
E-Mail: dsgvo.verantwortliche@bvvg.de

Die Datenschutzbeauftragte der BVVG erreichen Sie wie folgt:

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Datenschutzbeauftragter
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin
E-Mail: bvvg.datenschutzbeauftragte@bvvg.de

Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 51 ff DSGVO für die BVVG als öffentliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich ihrer Landesniederlassungen ist

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de